Einkaufsbedingungen für indirekte Beschaffungen

der KOMSA-Gruppe, Version 10/2026 (Seite 1)

1 Inhalt

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Bestellungen und Beauftragungen der KOMSA-Gruppe im Bereich der indirekten Beschaffung. Hierzu zählen insbesondere Lieferungen und Leistungen, die nicht zur unmittelbaren Herstellung, Weiterverarbeitung oder zum Weiterverkauf von Produkten der Gruppe bestimmt sind, beispielsweise Betriebs- und Geschäftsausstattung, IT-Hardware und Software, Telekommunikations-, Beratungs-, Marketing-, Kreativ-, Veranstaltungs-, Logistik-, Instandhaltungs-, Facility-Management- und sonstige Dienstleistungen. Sie gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in seinem Angebot, bei Bestätigung der Bestellung durch die Gruppe, bei Lieferung, Leistungserbringung oder Rechnungsstellung auf abweichende formularmäßige oder sonstige Bedingungen Bezug nimmt. Als Gruppe werden die KOMSA GmbH, KOMSA Management GmbH, KOMSA Services GmbH, aetka GmbH, w-support.com GmbH, SAXONUM GmbH, Kapps GmbH und Revived Products GmbH bezeichnet. Gesellschaft ist das jeweilig agierende, vertragsschließende Unternehmen der KOMSA-Gruppe.

1.2 Der Auftragnehmer erkennt diese Einkaufsbedingungen mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung an. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Gruppe hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der Auftragnehmer in seinen Erklärungen (insbesondere Angebot, Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung) auf seine eigenen Bedingungen Bezug nimmt.

1.3 Nebenabreden sind grundsätzlich schriftlich abzufassen. Sollte eine schriftliche Vereinbarung nachträglich abgeändert werden, muss in der schriftlichen Bestätigung hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

2 Vertragsabschluss

2.1 Nur schriftlich oder per E-Mail erteilte Aufträge sind verbindlich.

2.2 Bestellungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang durch Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Ausführung anzunehmen. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung innerhalb dieser Frist nicht an, ist die Gruppe an ihre Bestellung nicht mehr gebunden.

2.3 Die Gruppe kann nach Vertragsschluss Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Der Auftragnehmer wird der Gruppe die Auswirkungen der Änderungsanforderung auf Vergütung, Termine, Ressourcen und sonstige Vertragsbedingungen unverzüglich mitteilen. Die Gruppe und der Auftragnehmer werden erforderliche Anpassungen einvernehmlich schriftlich festlegen. Bis zur Einigung und schriftlichen Bestätigung der Änderungen hat der Auftragnehmer die von der Änderungsanforderung betroffenen Leistungen auszusetzen.

3 Verpackungen, Produkte, Qualität

Die bestellten Artikel müssen der Waren- und/oder Leistungsbeschreibung und – sofern zutreffend – dem vorgelegten und genehmigten Muster – in gleicher Materialzusammensetzung sowie in technischer Ausstattung, Form, Verarbeitung, Qualität und Aufmachung entsprechen und die Beschaffenheitsgarantien aufweisen. Als Beschaffenheitsgarantien gelten alle technischen Merkmale und Beschaffenheiten eines freigegebenen Musters und/oder bestätigter

Details, Plänen gemäß Leistungsverzeichnissen/Angebot.

Einkaufsbedingungen für indirekte Beschaffungen

der KOMSA-Gruppe, Version 10/2026 (Seite 2)

4 Liefertermine

4.1 Liefertermine sind verbindlich.

4.2 Die Annahme verspätet gelieferter Ware oder ausgeführter Leistungen durch ausdrückliche schriftliche Erklärung lässt Schadensersatzansprüche wegen Verzugs unberührt.

4.3 Befindet sich der Auftragnehmer mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, ist die Gruppe – vorbehaltlich der Regelung in 4.1 – nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn der Auftragnehmer die Verspätung zu vertreten hat. Die Gruppe ist ebenfalls berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Deckungskäufe bzw. Ersatzleistungen durchzuführen.

4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden Werktag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Gesamtnettoauftragswertes zu zahlen, bis maximal 5% des Gesamtnettoauftragswertes. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt. Eine erfolgte Strafzahlung kann auf den Schadensersatzanspruch angerechnet werden.

4.5 Für den Auftragnehmer erkennbare Liefer-/Leistungsverzögerungen sind der Gruppe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Rechte der Gruppe aus den vorhergehenden Abschnitten bleiben unberührt.

5 Rechnungsstellung, Zahlung

5.1 Leistungsscheine oder Protokolle müssen spätestens mit der Rechnungslegung an die Gruppe übergeben werden. Die Zusendung der Rechnung erfolgt ausschließlich digital als E-Rechnung (ZUGFeRD/XRechnung) an die im Auftrag benannte E-Mail-Adresse bzw. E-Rechnungsadresse.

5.2 Zahlungen erfolgen grundsätzlich unbar und nach den im Auftrag genannten Bedingungen. Zahlungs- und Skontofristen beginnen erst, wenn sowohl die Ware im vereinbarten Lagerort, Leistungen erbracht als auch die Rechnung eingegangen sind.

5.3 Die Bezahlung von Rechnungen erfolgt ohne Präjudiz für die nachträgliche Geltendmachung von Rechten. Insbesondere wird durch eine Zahlung weder eine Zahlungsverpflichtung noch die Bestellung der Ware oder deren Vollständigkeit oder Mangelfreiheit anerkannt.

5.4 Falls nicht anders vereinbart, zahlt die Gruppe wie folgt nach Lieferungs- und Rechnungseingang: 30 Tage netto oder 14 Tage mit 3 % Skonto.

6 Lieferscheine und Versanddokument

6.1 Auf den Begleitpapieren der Lieferung sowie auf der Rechnung muss zwingend die Bestellnummer/ Referenz der Gruppe angegeben werden. Anderenfalls wird die Rechnung mangels der erforderlichen Angaben nicht fällig und die Skontofrist beginnt nicht zu laufen.

6.2 Erfolgen Zahlungen infolge fehlender/mangelhafter Dokumente verspätet, liegt vonseiten der Gruppe kein Verzug vor.

7 Versand

Sofern die Gruppe für den Versand mit der Bestellung keine anderen Anweisungen gibt, erfolgt die Lieferung DDP nach den Incoterms 2020.

8 Rügefrist und Gefahrübergang

8.1 Die Wareneingangskontrolle durch die Gruppe beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge der gelieferten Ware. Derartige Mängel werden unverzüglich gerügt. Weitere Mängel werden gerügt, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden können. Der Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB ist ausgeschlossen, soweit der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs nicht erkenn-

bar war und die Gruppe ihn unverzüglich nach Entdeckung gerügt hat.

8.2 Eine Rügepflicht für Mehrlieferungen besteht nicht.

8.3 Im Fall von Mehrlieferungen führt die unterlassene Rüge nicht zu einer Vertragsänderung und es entsteht keine Verpflichtung der agierenden Gesellschaft oder der Gruppe, die Mehrlieferungen zu bezahlen.

9 Abnahme von Werkleistungen

Die Abnahme von Werkleistungen findet nach Fertigstellung des Werkes förmlich durch die Gruppe durch Gegenzeichnung auf einem Abnahmeprotokoll statt. Bei Leistungen, die durch die weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der Auftragnehmer die Gruppe rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern.

10 Gewährleistung

10.1 Wird der Nacherfüllungsanspruch durch Reparatur erfüllt, so ist die Anzahl der Reparaturversuche auf zwei Versuche begrenzt. Danach gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen.

10.2 Die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen gelten auch für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen, insbesondere beginnen nach Durchführung der Mängelbeseitigung für diese Leistungen die Gewährleistungsfristen von Neuem.

10.3 Als Mängel gelten insbesondere auch: fehlende gebrauchsnotwendige Artikelbeilagen und unvollständige Leistung.

10.4 Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit der Gruppe gegenüber deren Kunden kann die Gruppe den Auftragnehmer zuvor unterrichten und die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen. Alle durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen. Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

11 Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei der vertragsgemäßen Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter ergeben. Er stellt die Gruppe und Abnehmer der Gruppe von allen Ansprüchen aus der Benutzung und/oder Verletzung solcher Schutzrechte frei. Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung und/oder Rechtsverteidigung. Der Auftragnehmer wird der Gruppe auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen gestatten.

12 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

12.1 Soweit im Rahmen des Auftrags urheberrechtlich, leistungsschutzrechtlich, designrechtlich oder anderweitig geschützte Arbeitsergebnisse entstehen oder bereitgestellt werden, insbesondere Konzepte, Entwürfe, Texte, Grafiken, Bilder, Fotografien, Illustrationen, Präsentationen, Dokumentationen, Software, Daten, Modelle, Audio- und Videoinhalte sowie sonstige Unterlagen und Materialien, räumt der Auftragnehmer der Gruppe mit ihrer Entstehung beziehungsweise Übergabe sämtliche hieran bestehenden und entstehenden, ausschließlichen, zeitlich, räumlich, inhaltlich und medial unbeschränkten Nutzungsrechte für alle bekannten Nutzungsarten ein.

12.2 Die Rechteeinräumung umfasst insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, vorzuführen, zu senden, auszustellen, zu bearbeiten, umzugestalten, weiterzuentwickeln, mit anderen Werken oder Leistungen zu verbinden sowie in körperlicher und unkörperlicher Form zu speichern und zu verwerten.

12.3 Die Gruppe ist berechtigt, diese Rechte innerhalb der KOMSA-Gruppe ganz oder teilweise zu übertragen, Unterlizenzen einzuräumen und die Arbeitsergebnisse ohne weitere Zustimmung des Auftragnehmers für eigene Zwecke zu nutzen.

12.4 Die Rechteeinräumung ist mit der vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

12.5 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er über sämtliche zur Rechteeinräumung erforderlichen Rechte verfügt, dass die Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind und dass deren vertragsgemäße Nutzung keine Rechte Dritter verletzt. Er wird erforderliche Einwilligungen und Rechte von Beschäftigten, Nachunternehmern und sonstigen Mitwirkenden auf eigene Kosten einholen und der Gruppe auf Verlangen nachweisen. Der Auftragnehmer stellt die Gruppe von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung dieser Pflichten oder aus der vertragsgemäßen Nutzung der Arbeitsergebnisse entstehen, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung. Soweit gesetzlich zulässig, erklärt der Auftragnehmer sein Einverständnis mit Bearbeitungen und Änderungen der Arbeitsergebnisse und verzichtet auf eine Urheber- oder Namensnennung; unverzichtbare Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben unberührt.

12.6 Der Auftragnehmer wird auf Verlangen sämtliche zur weiteren Nutzung und Bearbeitung erforderlichen offenen Arbeitsdateien, Layoutdateien, Quell- und Produktionsdaten sowie sonstige bearbeitbare Ausgangsdateien an die Gruppe herausgeben. Hierfür entsteht kein zusätzlicher Vergütungsanspruch.

13 Haftung des Auftragnehmers

13.1 Der Auftragnehmer stellt die Gruppe von allen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei und hat der Gruppe sämtliche Schäden zu ersetzen, die damit in Zusammenhang stehen.

13.2 Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, insbesondere bei

- Lieferung von wesentlich abweichenden oder falschen Produkten trotz vorheriger schriftlicher Beanstandung
- Nichterfüllung zugesicherter Eigenschaften, die für die Verwendung der Ware durch die Gruppe von wesentlicher Bedeutung sind,
- wiederholter Lieferung mangelhafter Ware nach erfolgloser Nacherfüllung

ist die Gruppe berechtigt, eine Vertragsstrafe geltend zu machen. Die Höhe der Vertragsstrafe bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwere der Pflichtverletzung und dem Grad des Verschuldens, und beträgt maximal 10 % des Auftragswertes. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

13.3 Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gruppe. Der Auftragnehmer bleibt für sämtliche Leistungen seiner Subunternehmer voll verantwortlich und haftet für deren Verschulden wie für eigenes Verschulden.

14 Soziale Verantwortung und Compliance

14.1 Die Achtung der Grundwerte von KOMSA sowie der ILO-Kernarbeitsnormen werden ausnahmslos von den Auftragnehmern gefordert. Der jeweils gültige Lieferantenkodex der KOMSA-Gruppe ist Bestandteil des Vertrags.

14.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Anti-Korruptions-, Kartell-, Geldwäsche-, und Exportkontrollvorschriften. Der Auftragnehmer bestätigt die vollumfängliche Einhaltung der jeweils gültigen Sanktionen, Embargos (insbesondere Personenembargos) und beschränkenden Maßnahmen der EU. Der

Auftragnehmer bestätigt zudem die Einhaltung der jeweils gültigen Sanktionen, Embargos (insbesondere Personenembargos) und beschränkenden Maßnahmen des Vereinigten Königreichs, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, und Kanadas, insbesondere die regelmäßige Prüfung des beim Auftraggeber vor Ort eingesetzten Personals gegen die veröffentlichten Sanktionslisten in deren aktueller Fassung. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich entsprechende Nachweise mit Namen, Datum und Ergebnis der Prüfung vorlegen. Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße berechtigen die Gruppe zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.

15 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

15.1 Ausführung von Arbeiten auf dem Betriebsgelände: Für alle Leistungen auf dem Betriebsgelände der Gruppe gilt die „Betriebsordnung für Fremdfirmen", welche im Internet unter www.komsa.com/betriebsordnung abrufbar ist, und dem Auftragnehmer auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Der Auftragnehmer hat den Anweisungen des Werkschutzes Folge zu leisten.

15.2 Dem Auftragnehmer ist es untersagt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, ohne vorherige schriftliche Zustimmung an den Standorten Personen einzusetzen, die bei der Gruppe beschäftigt sind oder während der letzten 6 Monate beschäftigt waren.

16 Versicherungspflicht

Der Auftragnehmer hat für seine Tätigkeit angemessenen Versicherungsschutz vorzuhalten, insbesondere Betriebs-, Vermögensschaden- oder Produkthaftpflichtversicherungen, soweit diese für die jeweilige Leistung branchenüblich sind.

17 Kündigung

17.1 Die Gruppe ist berechtigt, Dauerschuldverhältnisse und Dienstleistungsverträge mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich zu kündigen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

17.2 Bei Werkverträgen stehen der Gruppe die gesetzlichen Kündigungsrechte, insbesondere nach § 648 BGB, uneingeschränkt zu.

17.3 Im Falle einer Kündigung erhält der Auftragnehmer ausschließlich die Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Ersparte Aufwendungen sowie anderweitiger Erwerb oder böswillig unterlassener Erwerb sind anzurechnen, soweit gesetzlich zulässig.

17.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

18 Rücktritt, Vertragsausführung

18.1 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Gruppe berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt ohne zusätzliche Ansprüche des Auftragnehmers zu verlangen. Wichtige Gründe sind insbesondere Streik, Aussperrung oder andere Betriebsstörungen; ferner Antragstellung zur Eröffnung oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers.

18.2 Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben hiervon unberührt.

19 Datenschutz, Vertraulichkeit.

19.1 Die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers werden bei der Gruppe im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

19.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle während der Geschäftsbeziehung und eventueller Tätigkeit für oder mit der Gruppe bekanntwerdenden Informationen, Daten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten und vor Zugriff Dritter zu schützen. Eine Information gilt insbesondere als Geschäftsgeheimnis, wenn sie als „CONFIDENTIAL" oder

„VERTRAULICH" gekennzeichnet ist oder Geheimhaltungsmaßnahmen der Gruppe (wie bspw. der verschlüsselte Versand) erkennen lassen, dass es sich um einen geschützten Inhalt handelt. Der Auftragnehmer wird dann zu Geheimhaltungsmaßnahmen verpflichtet, die mindestens denen der Gruppe entsprechen.

19.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, hinsichtlich der zur Verfügung gestellten oder während der Geschäftstätigkeit für oder mit der Gruppe zur Kenntnis gelangenden Informationen zur Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO, des BDSG und des GeschGehG. Sollten weitere gesetzliche Regelungen Gültigkeit erlangen, die den Schutz personenbezogener Daten sowie Firmeninhalte und unternehmensinterne Informationen betreffen, so sind auch diese automatisch Gegenstand dieser Vereinbarung.

19.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass mit der Datenverarbeitung betraute und an der Geschäftstätigkeit für oder mit der Gruppe beteiligte Personal über alle relevanten rechtlichen Aspekte des Datenschutzes zu informieren und auf die Einhaltung der Vertraulichkeit schriftlich zu verpflichten.

19.5 Soweit der Auftragnehmer im Auftrag der Gruppe personenbezogene Daten verarbeitet, ist vor Beginn der Leistungserbringung ein Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen; die Leistung darf vor dessen Abschluss nicht beginnen. Der Auftragnehmer meldet der Gruppe jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich

19.6 Bei eventuellen berechtigten Beanstandungen der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde und des Datenschutzbeauftragten der Gruppe ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

19.7 Für jeden Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen eine der vorgenannten Bestimmungen behält sich die Gruppe das Recht vor, eine angemessene Vertragsstrafe geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wird auf ihren konkreten Betrag im Einzelfall unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes festgesetzt, beträgt jedoch maximal 25.000 Euro pro Verstoß. Sollten Ansprüche Dritter aus einer solchen Zuwiderhandlung des Auftragnehmers oder einem Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen erwachsen, stellt der Auftragnehmer die Gruppe von allen Ansprüchen frei.

19.8 Die Gruppe ist berechtigt, angemessene Nachweise über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen und informationssicherheitsbezogenen Verpflichtungen zu verlangen. Soweit erforderlich, wird der Auftragnehmer entsprechende Zertifikate, Prüfberichte oder Eigenauskünfte zur Verfügung stellen.

20 Meldung von Sicherheitsvorfällen

20.1 Die Gruppe und der Auftragnehmer sind verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren, sobald sie von einem IT-Sicherheitsvorfall Kenntnis erlangen, welcher Daten oder Informationen der anderen Partei betrifft. Der Begriff „IT-Sicherheitsvorfall" umfasst insbesondere alle Vorkommnisse, die

- negative Auswirkungen auf die Daten- oder Systemintegrität haben,
- zu einem Verlust von Daten und/oder der Datenverfügbarkeit führen,
- ein Eindringen in die Systemsicherheit ermöglichen,
- einen unautorisierten Zugriff auf IT-Systeme oder -Daten oder die Offenlegung von Systemen oder Daten ermöglichen,
- zu einer unbefugten Änderung von Hardware oder Software führen,
- den Verlust oder Diebstahl von Geräten, die zur Speicherung von Informationen verwendet werden, betreffen,
- zu einer Beeinträchtigung der beabsichtigten Nutzung von IT-Ressourcen führen,
- Datenlecks betreffen.

20.2 Die Meldung muss so spezifisch wie möglich sein und detaillierte Informationen zum Vorfall enthalten, insbesondere zur Art und Schwere des Vorfalls sowie zu den betroffenen IT-Systemen und -Daten.

20.3 Die Meldung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnisnahme des Vorfalls, an security@komsa.de bzw. an die betreffende E-Mail-Adresse des Auftragnehmers erfolgen. Die Gruppe und der Auftragnehmer verpflichten sich, bei der Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen eng zusammenzuarbeiten, um den Vorfall so schnell wie möglich zu beheben und den Schaden zu begrenzen.

20.4 Die Gruppe und der Auftragnehmer verpflichten sich darüber hinaus, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um ähnliche Vorfälle in Zukunft zu verhindern. Die Gruppe und der Auftragnehmer vereinbaren, dass die Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen vertraulich behandelt und nur an Personen weitergegeben wird, die zur Behebung des Vorfalls beitragen müssen.

20.5 Die Gruppe und der Auftragnehmer vereinbaren, dass sie grundsätzlich keine öffentlichen Erklärungen zum Vorfall abgeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder die Gruppe und der Auftragnehmer haben sich vor einer Veröffentlichung gemeinsam hierüber abgestimmt.

21 Gesetzliche Bestimmungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand

21.1 Der Auftragnehmer hat die einschlägigen deutschen Gesetze und Verordnungen sowie Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union einzuhalten. Hierzu gehören insbesondere:

- Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) einschließlich CE-Kennzeichnung
- Verpackungsgesetz (VerpackG)
- Batteriegesetz (BattG) sowie die Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) über chemische Stoffe
- Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) zur Beschränkung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
- Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit

Die einschlägigen Gefahrenvorschriften, DIN-, VDE-, EN und ISO-Normen oder andere technisch erforderliche Normen sind durch den Auftragnehmer einzuhalten. Dies gilt auch für künftige Lieferungen und Leistungen sowie künftige einschlägige Gesetze, Verordnungen und Normen, ohne dass dies einer gesonderten Erklärung bedarf.

21.2 Auf Anfrage hat der Auftragnehmer über die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen Nachweis zu erbringen.

21.3 Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist die jeweilige Liefer- bzw. Leistungsortadresse. Für alle Streitigkeiten ist Gerichtsstand Chemnitz. Die Gruppe kann jedoch auch am Sitz des Auftragnehmers klagen.

22 Sonstiges

22.1 Konzernverrechnung: Als KOMSA-Unternehmen gelten sämtliche mit der KOMSA GmbH nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Jede Gesellschaft der Gruppe ist berechtigt, ihre Forderungen gegen den Auftragnehmer mit Forderungen des Auftragnehmers gegen andere KOMSA-Unternehmen zu verrechnen, unabhängig vom Rechtsgrund der Forderungen. Der Auftragnehmer verzichtet auf das Widerspruchsrecht bei Forderungsmehrheit (§ 396 Abs. 1 Satz 2 BGB). Eine aktuelle Übersicht aller KOMSA-Unternehmen ist dem nach handelsrechtlichen Vorschriften veröffentlichten Geschäftsbericht zu entnehmen und wird dem Auftragnehmer auf Anfrage zugesandt. Die Aufrechnung des Auftragnehmers gegen Forderungen der Gruppe ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

22.2 Abtretungsverbot: Der Auftragnehmer darf ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft seine Forderungen gegen die Gruppe weder abtreten noch verpfänden noch durch Dritte einziehen lassen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

22.3 Rechtswahl: Es gelten für den Vertrag und seine Durchführung ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

22.4 Änderungen oder Ergänzungen bedürfen immer der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

22.5 Teilunwirksamkeit: Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht.